



Ausschussdrucksache 21(13)20

vom 21. Januar 2026

Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien“

BT-Drucksache 21/3193

Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien

– Drucksache 21/3193 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3193 mit folgende[r/n] Maßgabe[n], im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 bis 9 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 9 ersetzt:
 - „(2) Der Stiftungsrat besteht aus 22 Mitgliedern.
 - (3) Mitglieder sind
 1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt,
 2. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
 3. die Bundesministerin oder der Bundesminister des Innern,
 4. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 5. fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages: jeweils ein Mitglied des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Sport und Ehrenamt, des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, des Ausschusses für Inneres und des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die von ihren Ausschüssen benannt werden,
 6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder, die von der Ministerpräsidentenkonferenz aus ihrer Mitte bestimmt werden,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen, die oder der auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestellt wird,

8. zehn Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich des bürger-schaftlichen Engagements und des Ehrenamts, von denen drei von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Sport und Ehren-amt, drei vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, zwei vom Bundesministerium des Innern und zwei vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannt werden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 können sich jeweils durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär vertreten lassen. Hat ein Mitglied mehrere Staatssekretärinnen oder Staatssekre-täre, so ist jede oder jeder einzelne vertretungsbefugt. Dies gilt auch für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssek-retäre. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 3 Nummer 6 kön-nen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.

(5) Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 5 bis 8 und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder nach Ab-satz 3 Nummer 6 erfolgt mit legitimierender Wirkung durch die Vorsit-zende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Wiederbestellungen sind zulässig.

(6) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 5 werden für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode bestellt. Mit Ausscheiden aus dem Bundestag endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 bis 8 und die Stellvertreterin-nen und Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und bestellt.

(7) Den Vorsitz führt die Staatsministerin oder der Staatsminister für Sport und Ehrenamt. Die oder der Vorsitzende kann sich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landwirtschaft, Ernäh-rung und Heimat oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 4 vertreten lassen.

(8) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 haben bei Satzungsänderungen, bei Haushalts- sowie bei Personalangelegenheiten ein Vetorecht.“

- c) Die Absätze 9 und 10 werden durch den folgenden Absatz 9 er-setzt:

„(9) Sofern der Stiftungsrat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Fach-beiräte beruft, wählen die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 8 aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied in den Vorsitz. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 8 können in mehreren Fachbeiräten gleichzeitig den Vorsitz ausüben.“

- e) Die Absätze 11 und 12 werden zu den Absätzen 10 und 11.

2. § 7 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat bestellt.“

3. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramts.“

4. § 13 wird gestrichen.
5. § 14 wird zu § 13.‘
2. Der Artikel 2 wird zu dem Artikel 3 und durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 01. August 2026 in Kraft.“

Begründung

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) wurde die Zuständigkeit für die Sportpolitik und das Thema Ehrenamt vom Bundesministerium des Innern sowie die Engagementpolitik vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf die Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt übertragen. Zudem wurde ein Ausschuss für Sport und Ehrenamt im Deutschen Bundestag eingerichtet. Durch diese Bündelung der Zuständigkeit für die Themen Sport und Ehrenamt sowie die Engagementpolitik bei der Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt wird eine Änderung des Errichtungsgesetzes der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt notwendig.

Über das Änderungsgesetz wird der Staatsministerin für Sport und Ehrenamt ein Sitz im Stiftungsrat der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, die als Ergebnis aus der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hervorgegangen ist, eingerichtet und ihr der Vorsitz übertragen. Einen weiteren Sitz erhält ein Mitglied des Deutschen Bundestages aus dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt. Die Anzahl der Sitze im Stiftungsrat für die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts wird von neun auf zehn Sitze erhöht.

Darüber hinaus wird die Rechtsaufsicht dem Bundeskanzleramt unterstellt. Zudem erfolgen technische Anpassungen bei der Vertretung der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 (neu) und in Bezug auf ihr Benen-

nungsrecht der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts sowie bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Stiftungsrats. Gleichzeitig werden mit der Gesetzesänderung neben der Streichung überflüssig gewordener Vorschriften weitere, technische Anpassungen vorgenommen.